

Reisekostenabrechnung ab 01.01.2010

Der Umsatzsteuersatz für Hotelübernachtungen ist auf 7,00 % gesenkt worden. Die Kosten für Frühstück, Telefondienstleistungen, Internetgebühren, TV usw. werden wie bisher mit 19 % berechnet. Auswirkungen hat diese Steuersenkung auf die Höhe der erstattungsfähigen Reisekosten.

Bitte beachten Sie für Ihre Reisekostenabrechnungen ab 01.01.2010 deshalb folgendes:

- Die **Buchung** der Übernachtung sollte möglichst durch den **Arbeitgeber** erfolgen. Eine Buchung des Arbeitnehmers selbst wirkt sich nachteilig auf die erstattungsfähigen Reisekosten aus.
- Der Arbeitgeber sollte sich die **Buchung** schriftlich **bestätigen** lassen.
- **Rechnungsempfänger** der Übernachtungsrechnung ist zwingend der **Arbeitgeber**. Bitte achten Sie beim Erhalt der Rechnung auf den richtigen Adressaten.
- Die Buchungsbestätigung **und** die Übernachtungsrechnung müssen der Lohnbuchhaltung zur Abrechnung der Reisekosten vorgelegt werden. Der **sicherste Weg** ist, unmittelbar nach Abschluss der Reise die gesamten Unterlagen an die Lohnbuchhaltung weiterzuleiten.

Und nun noch einige Beispiele zu den Folgen der Neuregelung:

- Der Arbeitgeber bucht die Übernachtung mit Frühstück für den Arbeitnehmer im Voraus und lässt sich die Buchung schriftlich bestätigen:

Das Frühstück wird mit dem pauschalen Sachbezugswert von € 1,57 – unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten – vom Nettolohn des Arbeitnehmers abgezogen

- Der Arbeitnehmer bucht die Übernachtung mit Frühstück direkt vor Ort:

Das auf der Rechnung ausgewiesene Frühstück wird in voller Höhe vom Nettolohn des Arbeitnehmers abgezogen, sofern die gesamte Rechnung durch den Arbeitgeber gezahlt wird.

- Der Arbeitnehmer bucht die Übernachtung mit Frühstück und anderen Sonderleistungen (Frühstück, Telefon, Minibar, etc als eine Position) direkt vor Ort:

Das Frühstück wird dem Arbeitnehmer mit einem pauschalen Betrag in Höhe von € 4,80 vom Nettolohn abgezogen.